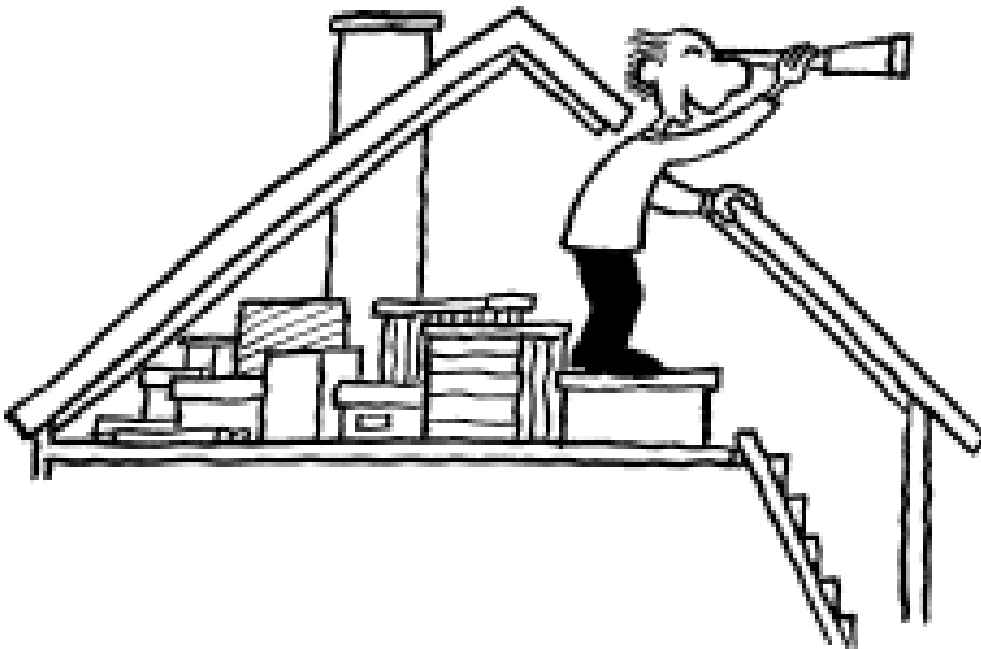


# Der Elternbeirat

Kleiner Leitfaden der Elternarbeit



**Herausgeber:**  
**Der Vorstand des Elternbeirats der Karl-Rehbein-Schule Hanau**

## **Inhalt:**

|  |    |
|--|----|
| Vorwort  | 2  |
| Das Vorstandsgremium des Elternbeirats des KRS                 | 4  |
| Soll ich da überhaupt hingehen?                                | 5  |
| Schadet es meinem Kind, wenn ich Elternbeirat bin?             | 5  |
| Chancen zur Mitgestaltung                                      | 6  |
| Schulleitung und Lehrerkollegium als Partner des Elternbeirats | 7  |
| Kann der Elternbeirat überhaupt etwas erreichen?               | 8  |
| Und jetzt?   | 9  |
| Der Verein der Freunde der Karl-Rehbein-Schule e.V.            | 10 |
| Anhang   | 11 |

## **Impressum:**

Herausgeber: Das Vorstandsgremium des Schulelternbeirats der  
Karl-Rehbein-Schule (Wahljahr 2011/2012)  
KARL-REHBEIN-SCHULE  
Gymnasium der Stadt Hanau  
Schulelternbeirat  
Im Schlosshof 2  
63450 Hanau

Grafik: [www.simplify.de](http://www.simplify.de)

Quellen: <http://www.leb-hessen.de/>  
<http://dms.bildung.hessen.de>

## Vorwort

Liebe Eltern,  
liebe Elternbeiräte,

die Ihnen vorliegende kleine Broschüre soll dazu dienen, Sie zu ermuntern, aktiv an der Gestaltung des Bildungsraumes Ihrer Kinder mit zu wirken und sich als Elternvertreter/-in in Ihren Klassen aufstellen zu lassen bzw. als schon gewählter Elternbeirat/-rätin aktiv mit zu arbeiten.

Kaum hat das Schuljahr begonnen, bekommen die Eltern mit den ersten Informationen auch die offizielle Einladung zur Wahl des Elternbeirats. Wahlberechtigt und wählbar sind die Eltern oder Erziehungsberechtigten, deren Kind die Karl-Rehbein-Schule besucht.

Gemeinsam und entscheidend ist, dass der Elternbeirat alle Eltern und Erziehungsberechtigten der Schule vertritt und deshalb auch ein Anhörungs- oder Mitspracherecht bei gesetzlich festgelegten Themen hat, die die ganze Schule betreffen.

Die gute Zusammenarbeit des Elternbeirats mit der Schulleitung und dem Lehrerkollegium kann maßgeblich zu einem persönlichkeits-orientierten Schulklima und damit zu guten Lernbedingungen beitragen.

Hier an unserer Schule herrscht ein vertrauensvolles Verhältnis zwischen den einzelnen Akteuren (Schulleitung, Lehrerkollegium, Gesamtelternbeirat und Förderverein) die in der Manege der Bildung, Ihre/unsere Kinder begleiten.

Elternarbeit macht Spaß!

## **Das Vorstandsgremium des Elternbeirats des Karl-Rehbein-Gymnasiums**

### **Klaus Rathmann**

(Vorsitzender)

Telefon: 06181 659 227

Mail: KCRathmann@t-online.de

### **Thomas Adlung**

(Stellv. Vorsitzender)

Telefon: 06181 659 152

Mail: Thomas.Adlung@web.de

### **Karin Heidrich**

(Beisitzerin)

Mail: heidrichkarin@googlemail.com

### **Raymond Möbs**

(Beisitzer)

Mail: rmoeb@arcor.de

### **Iris Niggemann**

(Beisitzerin)

Mail: iris.niggemann@web.de

### **Andrea Pillmann**

(Beisitzerin)

Mail: andrea.pillmann@gmx.de

### **Uwe Sandvoß**

(Beisitzer)

Mail: usandvoss@langen.de

### **Janine Weller-Beunings**

(Schriftführerin)

Mail: jb80803@aol.com

### **Ellen Würfel**

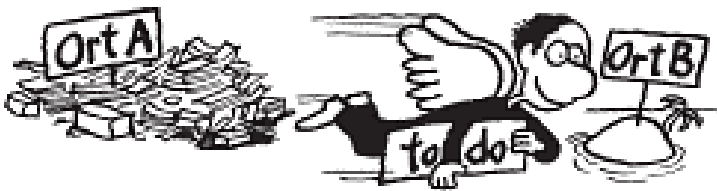
(Beisitzerin)

Mail: ellenwuerfel@aol.com

## Soll ich da überhaupt hingehen?

Wenn Ihr Kind die Einladung mitbringt, ist es längst nicht für alle Eltern selbstverständlich, dass sie sich an diesem Abend Zeit nehmen für die Schule. Zur allgemeinen Terminfülle kommen auch ganz persönliche Fragen:

- Wenn ich am Ende als Kandidatin oder Kandidat vorgeschlagen werde?
- Kann ich das überhaupt, was da von mir erwartet wird?
- Hat mein Kind vielleicht Nachteile, wenn ich im Elternbeirat bin?
- Wie viel Zeit kostet mich das?



So oder ähnlich lauten die Vorbehalte, die manche Eltern dann sogar abhalten, zur Elternbeiratswahl

zu gehen. Auch ungute Erinnerungen an die eigene Schulzeit können Eltern hindern, sich in der Schule zu engagieren.

Wir möchten Ihnen Mut machen: Gehen Sie unbedingt zur Elternbeiratswahl! Nicht nur, weil Sie sonst wichtige Informationen nicht bekommen, sondern auch, weil es Ihren Kindern gut tut, wenn Sie sich für ihre Schule interessieren, die Lehrkräfte kennen und auch eine Vorstellung von den Räumlichkeiten haben.

Die Schule braucht die Eltern! So wie die Erziehung zwar in erster Linie Aufgabe der Eltern ist, aber doch wesentlich von der Schule und anderen Faktoren mit beeinflusst wird, so sind auch Bildung und Lernen nicht allein Sache der Schule, sondern müssen von den Eltern und der Gesellschaft unterstützt werden.

Je enger und vertrauensvoller die Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule ist, desto besser gelingt das Schulleben, desto wohler werden sich alle Beteiligten fühlen.

## Schadet es meinem Kind, wenn ich Elternbeirat bin?

Zu den häufig geäußerten Bedenken, dass Ihr Kind bei auftretenden Schwierigkeiten für Ihr Engagement im Elternbeirat "bestraft" werden könnte, es "ausbaden" muss, wenn Sie Ihre Meinung vertreten, können wir nur sagen:

Wir haben bislang nicht ein einziges Mal erlebt, dass Kinder der Elternbeirätinnen und -räte von Lehrkräften ungerecht behandelt wurde, weil diese im Elternbeirat sind oder waren.

Wir wissen aber, dass es vereinzelt auch andere Erfahrungen gibt.

Dennoch sollten wir die Chancen zur Mitgestaltung der Schule, zur Mitsprache bei wichtigen Entscheidungen und zur Unterstützung der Lehrkräfte in ihrer verantwortungsvollen Arbeit nicht ungenutzt lassen.

Als Elternbeirat erfahren Sie mehr über die Schule. Fragen Sie ruhig nach dem pädagogischen Gesamtkonzept, nach kurzfristigen und langfristigen Zielen und wie sie erreicht werden sollen. Der Elternbeirat kann dazu kompetente Gesprächspartner zu den Sitzungen einladen.

## Chancen zur Mitgestaltung

Mit verschiedenen Studien wurden allerlei Schwächen unserer Schülerinnen und Schüler, aber auch des Schulsystems an sich aufgezeigt, die uns ernsthaft beschäftigen müssen.

Der Elternbeirat kann Informationen zur Gestaltung und der Effizienz des Unterrichts einholen, allerdings sollten die Eltern sich mit "Ratschlägen" zur Unterrichtsgestaltung und mit methodischen Vorschriften zurück halten. Das ist Kerngeschäft der Lehrkräfte.

Schulen, die eng mit den Eltern zusammenarbeiten, stehen insgesamt in der öffentlichen Meinung besser da. Dabei geht es nicht nur um finanzielle Unterstützung, sondern vor allem um die Übernahme von Verantwortung.

Wenn Eltern als Partner willkommen sind und die Möglichkeit der Mitgestaltung wahrnehmen, kann das in vielerlei Hinsicht den Schulalltag bereichern:

- Eltern können die Lehrkräfte unterstützen, durch Begleitung von Wandertagen oder Fahrten - in der Klasse ihres Kindes;
- Eltern können ihr betriebliches Umfeld ( ihren Betrieb / ihre Praxis) öffnen für Anschauungsunterricht oder stellen Praktikumsplätze zur Verfügung;



- Eltern können Informationsveranstaltungen organisieren, zur Berufswahl und sich als Berater/ Referenten zur Verfügung stellen;
- Eltern stellen ihr berufliches Wissen oder ihre Kenntnisse in einem Spezialgebiet (Hobby) zur Verfügung, z.B. PC-Schulung, Schulhausgestaltung, Corporate Design, Sportangebot, Beratung;
- Eltern fördern z.B. den Schüleraustausch indem sie Gastschüler in der Familie aufnehmen.
- Eltern arbeiten eng mit der Schule zusammen im Bereich Prävention;
- Eltern suchen Sponsoren oder werden selbst Sponsoren.



Ein aktiver Elternbeirat wird möglichst viele Eltern einbeziehen und beschränkt sich längst nicht mehr auf das sprichwörtliche Kuchenbacken zum Sommerfest. Durch ihre Berufstätigkeit sind Eltern meist besser mit den Veränderungen der Gesellschaft und Anforderungen der Arbeitswelt vertraut und können durch ihr Engagement wichtige Prozesse der Schulentwicklung

anstoßen und begleiten.

## Schulleitung und Lehrerkollegium als Partner des Elternbeirats

In unserer Schule sind die Voraussetzungen gut für die aktive Zusammenarbeit. Die Offenheit unserer Schulleitung für die Zusammenarbeit mit den Eltern ist hier ganz entscheidend.

Renate Hendricks, von 1998 bis Mai 2004 Vorsitzende des Bundeselternrates, sagte in einem Interview mit der ZEIT (Nr. 22/2004) sehr deutlich:



"Die Schule ist ein System, in dem Eltern mit ihren Kindern ums Überleben kämpfen. Und die Lehrer sind die Mächtigeren. Sie machen den Unterricht, und sie vergeben die Zertifikate, die über Wohl und Wehe der Kinder und ihrer Lebenswege entscheiden." Ja, es stimmt, es gibt leider immer noch Schulen, wo Eltern sich zu Recht unwohl fühlen, weil sie deutlich spüren, dass sie nicht willkommen sind und ihre Meinung nicht zählt. Solange durch genügend

Kinder die Schülerzahlen gesichert waren, ließen sich vielleicht alte "Herrschaftsansprüche" noch halten, die sich z.B. im Zurückhalten oder zäher Weitergabe von Informationen, in mangelnden Umgangsformen und geringer Gesprächsbereitschaft der Lehrkräfte äußerten.

Je weniger Kinder es aber gibt, und je bewusster die Eltern die Schulen für ihre Kinder aussuchen, desto transparenter und kooperativer müssen die Schulen werden. So gibt es inzwischen nicht wenige Schulen, an denen gute Entwicklungen von den Eltern mit angestoßen und vorangetrieben wurden und die Lehrkräfte es als Entlastung empfinden. Sei es in der Nachmittagsbetreuung oder im Schulentwicklungsprozess, bei der Erarbeitung der Schulverfassung oder der Gestaltung des Schulhauses. Eltern bringen ihre Fähigkeiten als Juristen, Grafiker, Handwerker, Informatiker, Organisationsentwickler und Trainer in

verschiedensten Gebieten ein. Sie tragen entscheidend dazu bei, dass auch in finanziell schwierigen Zeiten die Kinder eine zukunftsorientierte, umfassende Schulbildung erhalten.“

Zugegeben, nicht immer sind die Aufgaben des Elternbeirats so interessant und angenehm wie gerade beschrieben.

Naturgemäß sammeln sich beim Elternbeirat alle Anliegen und Vorfälle, die schlecht laufen, wo es an gegenseitigem Verständnis, an Offenheit oder Transparenz fehlt.

Es ist eine offizielle Aufgabe des Elternbeirats, sich für Vertrauen und Einvernehmen zwischen Eltern und Lehrkräften einzusetzen.

Da gilt es, Lösungen zu finden, die für alle Beteiligten akzeptabel sind oder auch längere Wege im Kauf zu nehmen, wenn sich die Probleme an der Schule nicht klären lassen.

## **Kann der Elternbeirat überhaupt etwas erreichen?**

Dies ist eine häufig gestellte Frage. Ja, er kann! Grundsätzlich sind im Erziehungsgesetz und in den hessischen Schulgesetz für die einzelnen Schularten die Befugnisse des Elternbeirats geregelt. Jeder Elternbeirat sollte diese Gesetze kennen, d.h. sich einmal die gültigen einschlägigen Artikel und Paragraphen genau anschauen.

In jedem Fall geht es um das Wohl und die Persönlichkeitsentwicklung unserer Kinder. So kann es durchaus vorkommen, dass der Elternbeirat auch Missstände und Fehlentwicklungen aufgreift, deren sich die Schule nicht bewusst ist oder die bekannt sind, aber nicht abgestellt werden. Das kann einige Geduld und Hartnäckigkeit erfordern, bringt häufig auch ungerechte Angriffe und einseitige Behauptungen mit sich. Gerade in solchen Fällen ist es gut, wenn der Elternbeirat als Gremium berät, das Gespräch mit den Betroffenen sucht und "der Schulfrieden" möglichst schnell wieder hergestellt wird.

Voraussetzung ist ein wertschätzender und höflicher Umgang miteinander, so dass die Anliegen sachlich besprochen und gelöst werden.



## Und jetzt?

Wenn Ihr Kind Ihnen demnächst die Einladung zur Elternbeiratswahl bringt: überlegen Sie nicht lange. Gehen Sie hin! Es ist Ihr Recht - und in gewisser Weise eben auch Ihre "Pflicht" - als Eltern mit zu bestimmen, wer die Interessen der Kinder an der Schule, gegenüber Behörden und außerschulischen Partnern vertreten soll. Wenn der Artikel Ihnen gezeigt hat, dass alles "halb so wild" ist, dass jeder mit seinen Fähigkeiten gebraucht wird, und dass Ihr Kind voraussichtlich keine Nachteile hat, dann kandidieren Sie doch selbst auch für den Elternbeirat. Sie werden aus erster Hand informiert und können durchaus mit Ihrer Meinung die Schule auch prägen. Es erfordert Zeit, auch etwas Geld, da die Arbeit des Elternbeirats ehrenamtlich ist.

Und sollten Sie gewählt werden, nutzen Sie die Weisheit: "Gibt der Herr ein Amt, dann gibt er auch Verstand." Mit Interesse und Offenheit und dem positiven Willen an Zusammenarbeit steht dem Erfolg nichts im Weg.

## **Der „Verein der Freunde der Karl-Rehbein-Schule e.V.“**

Der Verein der Freunde der Karl-Rehbein-Schule kann auf eine stolze Tradition zurückblicken. Schon seit 1957 ist der Verein unter diesem Namen eingetragen. Er hat sich zum Ziel gesetzt, die Karl-Rehbein-Schule auch und gerade in Zeiten knapper werdender öffentlicher Mittel zu unterstützen und die individuellen Fähigkeiten und Interessen der Schüler zu fördern. Der Vorläufer, der Bund der Freunde des Gymnasiums für Mädchen, bestand sogar schon im Jahr 1929. So hat der Verein im September 2004 sein 75jähriges Bestehen gefeiert.

Doch nicht in der Traditionspflege, sondern in der aktuellen, schnellen und unbürokratischen Unterstützung der Schule und ihrer Schüler sieht der Verein seine wichtigste Aufgabe.

Mittlerweile hat der Verein rund 500 Mitglieder. Sie alle zahlen mindestens 15 Euro jährlich als Beitrag – viele von ihnen spenden freiwillig sogar deutlich mehr. Das finanzielle Engagement der Mitglieder und die eingenommenen Sponsorengelder machten es dem Verein möglich, in den Jahren von 2004 bis 2008 insgesamt rund 67.000 Euro für Neuanschaffungen zur Verfügung zu stellen. Ein PC für den Biologie-Unterricht, ein digitales Nachschlagewerk und ein Polarimeter für die Chemie, Duden, Wörterbücher, DVDs und Literatur für die Fremdsprachen, ein Wasserwellengerät, Übungsgeräte und Materialien für Schülerversuche für Physik, Taschenrechner und Softwarelizenzen für die Mathematik, Hard- und Software für die Informatik-Ausbildung, Overheadprojektoren und Beamer, Sternkarten und zahlreiche Sportgeräte, Bücher die Schülerbibliothek – das sind nur einige von vielen Anschaffungen zur Verbesserung der Schulausstattung, die der Verein der Freunde der Karl-Rehbein-Schule ermöglicht hat. Zur Zeit fließen Mittel von jährlich über 15.000 EUR in die schulischen Fachbereiche.

Der Verein organisiert darüber hinaus die Pädagogische Mittagsbetreuung, organisiert die jährlichen Einschulungen, Tage der Offenen Tür, Elternsprechtage, Schulfeste und Ehemaligentreffen. Ferner stehen den Schülern täglich drei Tageszeitungen zur Verfügung.

Falls Ihr Interesse geweckt wurde, wenden Sie sich bitte an:

Verein der Freunde der Karl-Rehbein-Schule e.V.

Frau Kristin Hausmann (Vorsitzende)

Kattenstraße 2, 63452 Hanau

Telefon (06181/8 33 94), Fax (06181/84 04 12)

E-Mail: hausmannk@gmx.de.

## Anhang

Hier die wichtigsten Passagen zur Arbeit des Klassen- und des Schulelternbeirates aus dem Hessischen Schulgesetz:

### § 106

#### **Klassenelternbeiräte**

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bilden die Klassenelternschaft. Sie wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren ein Elternteil als Klassenelternbeirat und ein Elternteil als Stellvertreterin oder Stellvertreter. In Schulformen von einjähriger Dauer beträgt die Amtszeit ein Jahr.

(2) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt, wenn keine Jahrgangsklassen bestehen. In diesem Fall wählen die Eltern in den Jahrgangsstufen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler und in den Jahrgangsstufen der Oberstufe (Sekundarstufe II) für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler je eine Jahrgangselternvertreterin oder einen Jahrgangselternvertreter sowie je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sofern nur eine Vertreterin oder ein Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt wurde, nimmt diese oder dieser als Jahrgangselternbeirat die Aufgaben des Klassenelternbeirates wahr. Sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter in einer Jahrgangsstufe gewählt worden, so ergibt sich aus der Rangfolge der Stimmenzahl, wer die Aufgaben des Klassenelternbeirates und wer die Aufgaben der Stellvertreterin oder des Stellvertreters wahrnimmt. Sofern die Zahl der Jahrgangselternvertreterinnen oder -vertreter in einer Jahrgangsstufe mindestens drei beträgt, wählen sie aus ihrer Mitte diejenigen, die diese Aufgaben wahrnehmen; die Rechte aller Jahrgangselternvertreterinnen und -vertreter im Schulelternbeirat bleiben unberührt. § 107 gilt für die einzelnen Jahrgangsstufen entsprechend.

(3) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt in Klassen, in denen zu Beginn des Schuljahres mehr als die Hälfte der Schülerinnen und Schüler volljährig ist. Die Eltern der minderjährigen Schülerinnen und Schüler dieser Klassen wählen in jeder Jahrgangsstufe gemeinsam für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter in den Schulelternbeirat.

(4) Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt bei Schulen, die vorwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden. Sofern die Zahl der minderjährigen Schülerinnen und Schüler an einer solchen Schule zu Beginn des Schuljahres mindestens 25 beträgt, wählen deren Eltern für jeweils 25 Schülerinnen und Schüler eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter in den Schulelternbeirat.

## § 107

### **Aufgaben der Klassenelternbeiräte**

(1) In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und der Schule erörtert werden. Die Klassenelternschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternbeirates machen.

(2) Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, einberufen; sie ist einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern, die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die oder der Vorsitzende des Schulelternbeirates es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(3) An den Versammlungen der Klassenelternschaft nimmt die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer teil. Den übrigen Lehrerinnen und Lehrern der Klasse sowie der Schulleiterin oder dem Schulleiter steht die Teilnahme frei. Einmal jährlich sollen sie an einer Sitzung der Klassenelternschaft teilnehmen, auf Antrag eines Viertels der Klassenelternschaft sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Der Klassenelternbeirat kann im Einvernehmen mit der Klassenelternschaft weitere Personen einladen; die Eltern volljähriger Schülerinnen und Schüler sollen eingeladen werden. Die Klassenelternschaft kann aus besonderen Gründen allein beraten.

## § 108

### **Schulelternbeiräte**

(1) Mitglieder des Schulelternbeirates sind die Klassenelternbeiräte und die nach § 106 Abs. 2 bis 4 gewählten Elternvertreterinnen und -vertreter. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(2) An den Sitzungen des Schulelternbeirates nehmen die Schulleiterin oder der Schulleiter und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter teil. Weitere Lehrerinnen und Lehrer sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Schulaufsichtsbehörde können teilnehmen. Bei geeigneten Beratungsgegenständen sollen Schülervereinerinnen oder Schülervereiner zugezogen werden. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat weitere Personen einladen. Der Schulelternbeirat kann aus besonderen Gründen allein beraten.

(3) Der Schulelternbeirat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleiterin oder der Schulleiter es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(4) Der Schulelternbeirat kann mit der Beratung über Angelegenheiten, die ausschließlich eine Schulstufe oder einen Schulzweig betreffen, Ausschüsse beauftragen, denen die Klassen- oder Jahrgangselternbeiräte der jeweiligen Schulstufe oder des Schulzweigs angehören; sie wählen aus ihrer Mitte eine Ausschussvorsitzende oder einen Ausschussvorsitzenden und eine

Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die sich aus § 111 ergebenden Rechte des Schulelternbeirates bleiben unberührt.

## § 109

### **Vertretung ausländischer Eltern**

Beträgt der Anteil ausländischer Schülerinnen und Schüler an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler einer Schule mindestens 10 vom Hundert, jedoch weniger als 50 vom Hundert, so wählen die Eltern der ausländischen Schülerinnen und Schüler in den Jahrgangsstufen der Grundstufe (Primarstufe) und der Mittelstufe (Sekundarstufe I) für jeweils angefangene 25 Schülerinnen und Schüler und in den Jahrgangsstufen der Oberstufe (Sekundarstufe II) für jeweils angefangene 20 Schülerinnen und Schüler, in der Berufsschule für jeweils angefangene 50 Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren je eine Elternvertreterin oder einen Elternvertreter und je eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese Elternvertreterinnen und Elternvertreter gehören dem Schulelternbeirat mit beratender Stimme an.

## § 110

### **Aufgaben des Schulelternbeirates**

- (1) Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus.
- (2) Der Zustimmung des Schulelternbeirates bedürfen Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 1 bis 6 und der Gesamtkonferenz nach § 133 Nr. 3 bis 5.
- (3) Der Schulelternbeirat ist anzuhören vor Entscheidungen der Schulkonferenz nach § 129 Nr. 7, 9 und 10, bevor die Schulleiterin oder der Schulleiter Maßnahmen trifft, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, und vor der Auswahl von zugelassenen Schulbüchern.
- (4) Der Schulelternbeirat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen (Abs. 2), als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist (Abs. 3), vorschlagen. Der Vorschlag ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter mit schriftlicher Begründung vorzulegen. § 111 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.
- (6) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie drei weitere Angehörige des Schulelternbeirates können an der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen. An den sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte mit Ausnahme der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen und solcher Konferenzen, an denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrerinnen und Lehrer behandelt werden, können bis zu drei Beauftragte des Schulelternbeirates teilnehmen.
- (7) Der Schulelternbeirat hat das Recht, bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche seiner Meinung nach die Grundsätze des Art. 56 Abs. 2 bis 5 und Abs. 7 Satz 2 der Verfassung des Landes Hessen verletzen. Kommt eine Klärung nicht zustande, kann der Schulelternbeirat Beschwerde beim Staatlichen Schulamt einlegen.

## § 111

### **Zustimmungspflichtige Maßnahmen**

(1) Zustimmungspflichtige Maßnahmen (§ 110 Abs. 2) sind im Schulelternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der Schulleiterin oder des Schulleiters muss zu diesem Zweck der Schulelternbeirat mit Frist von einer Woche einberufen werden.

(2) Verweigert der Schulelternbeirat die Zustimmung, so kann die Schulkonferenz die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen.

(3) Das Staatliche Schulamt entscheidet endgültig, nachdem es dem Schulelternbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann es den vorläufigen Vollzug anordnen.

(4) Lehnt die Schulkonferenz eine vom Schulelternbeirat beantragte, zustimmungspflichtige Maßnahme ab, so kann der Schulelternbeirat die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen; Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 112

### **Anhörungsbedürftige Maßnahmen**

(1) Bei anhörungsbedürftigen Maßnahmen (§ 110 Abs. 3) gilt § 111 Abs. 1 +entsprechend.

(2) Ist ohne Anhörung eine Maßnahme getroffen worden, die der Schulelternbeirat für anhörungsbedürftig hält, kann dieser binnen zwei Wochen nach Kenntnis die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes beantragen.

# Notizen